



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien, Radetzky-
straße 2
Tel. (++43)-1-711 72/0
FAX: (++43)-1-713 79 52
DVR: 0649856

GZ 30.903/8-VI/9/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Wittmann
Klappe/DW: 4156

o. Kürle
Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Tierversuchsgesetz 1988 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 1988 geändert wird.

Beilage

25. Mai 1999
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten und
Verbraucherschutz
i.V. Steinkellner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Pauswangs



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (++43)-1-711 72/0
FAX: (++43)-1-713 79 52
DVR: 0649856

GZ 30.903/8-VI/9/99

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Wittmann
Klappe/DW: 4156

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Tierversuchsgesetz 1988 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Ihrem Schreiben vom 30. April 1999, GZ 5436/3-Pr/S/99, zur Begutachtung
versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 1988 geändert
wird, nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion VI wie folgt Stellung:

Allgemeines:

§ 1 des geltenden Tierversuchsgesetzes knüpft an die für den Regelungsgegenstand in Be-
tracht kommenden verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestände an. Der geltende § 21
nimmt darauf Bezug und teilt die Vollzugszuständigkeit zwischen fünf - nach der vorgese-
henen Novellierung wären es sechs - Bundesminister auf. Dieser Zustand ist fachlich nicht
begründbar und führt in der Vollziehung notwendigerweise zu Unklarheit und Ineffizienz.
Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen wären bei dieser geteilten Zuständigkeit nicht
oder nur unter unvertretbar hohem Verwaltungsaufwand vollziehbar. Es ist nicht erklärbar,
warum man sechs Bundesminister braucht, um einen Tierzuchtbetrieb zu genehmigen (§
15a Abs. 2 in der Fassung des Entwurfes). Bei der Tierversuchsstatistik nach dem gelten-
den § 16, wo es lediglich darum geht, die verwendeten Tiere zusammenzuzählen, konnten
die gemeldeten Tierversuche in interministeriellen Besprechungen noch einigermaßen dem

einen oder anderen Zuständigkeitsbereich zugeordnet werden. Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung, wonach die Tiere nach einer Vielzahl von Kriterien aufgeschlüsselt werden sollen, ist dies schlicht unmöglich. Für den Adressaten der Tierversuchsstatistik ist es auch uninteressant, aus welchem Kompetenztatbestand sich die Regelungskompetenz des Bundes ergibt. Da auf ein und denselben Tierversuch mehrere Kompetenztatbestände anwendbar sind, kann es auch zu Doppelmeldungen und somit zu Verzerrungen der Statistik kommen. Eine einheitliche Tierversuchsstatistik wäre somit aussagekräftiger. Es wird daher vorgeschlagen, die Zuständigkeit zur Vollziehung des Tierversuchsgesetzes zu vereinheitlichen.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß die Haltungsbedingungen nach Artikel 5 i.V.m. Anhang II der Tierversuchsrichtlinie 86/609/EWG umzusetzen wären (nach der geltenden Systematik des Tierversuchsgesetzes wohl als Verordnung nach § 13).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Pkt. 1 (Titel):

Nach den in den Erläuterungen genannten Motiven wäre der korrekte Kurztitel „Tierversuchsgesetz 1989“. Mit dem Kurztitel „Tierversuchsgesetz“ (ohne Jahreszahl) wird bereits das Gesetz aus 1974 bezeichnet.

Zu Pkt. 2 (§ 3 Abs. 5):

In den letzten drei Jahren wurden dem Bundeskanzleramt (ehemals Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz) keine Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Kosmetika gemeldet. Es ist daher davon auszugehen, daß derartige Versuche in Österreich nicht durchgeführt werden. Das Verbot entspricht auch der Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 1998 betreffend ein EU-weites Verbot von Tierversuchen für Kosmetikprodukte. In der Verordnungsermächtigung im zweiten Satz sollten besser „Die nach § 21 zuständigen Bundesminister“ ermächtigt werden.

Zu Pkt. 4 (§ 13 zweiter Satz):

Keiner der in § 1 genannten Kompetenztatbestände erfaßt auch die Regelung der Züchtung von Versuchstieren. Die Züchtung von Tieren gehört zur Landwirtschaft, nach Art. 15 B-VG wären derartige Regelungen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Die diesbezüglichen Erfordernisse der Richtlinie könnten verfassungskonform in den Tierschutzgesetzen der Länder umgesetzt werden.

Zu Pkt. 5 (§ 15a):

Auf die schon zu Pkt. 4 geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken wird hingewiesen. Wie schon unter Allgemeines bemerkt, sollte in Abs. 2 eine einzige Behörde zur Genehmigung der Einrichtungen zuständig gemacht werden. Die Zuständigkeit von sechs Bundesministern erscheint dafür nicht zweckmäßig.

Zu Pkt. 6 (§ 16 Abs.1):

Bei dem Papier der GD XI vom 24. Juni 1997 „Hintergrund zu den statistischen Tabellen und dem Glossar für die Datensammlung nach der Richtlinie 86/609/EWG“ handelt es sich nicht um eine Rechtsvorschrift. Es besteht keine Verpflichtung Österreichs, die Tierversuchsstatistik in der vorgeschlagenen Weise zu gestalten. Gegenüber dem geltenden § 16 Abs. 1 stellt die Regelung des Entwurfs und die Konkretisierung im genannten Papier der GD XI eine wesentliche Differenzierung und damit erhebliche Vermehrung des Arbeitsaufwandes für Meldepflichtige und Behörden dar. Wie schon unter Allgemeines bemerkt, erscheint die Durchführung einer derart komplexen Statistik bei der derzeitigen Aufteilung der Vollzugszuständigkeiten kaum durchführbar. Das Bundeskanzleramt-Sektion VI kann daher bei der geltenden Zuständigkeitsverteilung der vorgeschlagenen Fassung des § 16 Abs. 1 nicht zustimmen.

Zu Pkt. 7 (§ 21)

Wie schon unter Allgemeines ausgeführt, wäre im Interesse einer effizienten und sparsamen Vollziehung die Zuständigkeit generell bei einer Behörde zu konzentrieren. Die Aufteilung von Zuständigkeiten anhand der in § 1 genannten verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestände ist nicht trennscharf und führt zu Problemen im Vollzug.

- 4 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. Mai 1999
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten und
Verbraucherschutz
i.V. Steinkellner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung